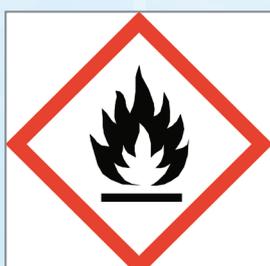




Abschlussbericht

Projektteilnahme der Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und
Produktsicherheit in Hessen im Jahr 2011- 2012



Forum-Projekt zur Überwachung der Pflichten nachgeschalteter
Anwender

Formulierer von Gemischen 2010/2011

Forum-Projekt zur Überwachung der Pflichten nachgeschalteter Anwender – Formulierer von Gemischen 2010/2011

Projektteilnahme der Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit in Hessen im Jahr 2011 - 2012

Herausgeber

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

www.sozialministerium.hessen.de

Verantwortlich

Esther Walter

Redaktion

Dr. Michael Au, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Ulrike Manthey, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Barbara Schmid, Regierungspräsidium Kassel

Layout

Marion Wissert

INHALT

1	PROJEKTZIEL UND BESCHREIBUNG DER MASSNAHME	1
2	ERGEBNISSE DER STICHPROBEN	3
2.1	CHARAKTERISIERUNG DER AUSGEWÄHLTEN UNTERNEHMEN	3
2.2	STICHPROBENUMFANG	3
2.3	REGISTRIERUNGS- UND MELDEPFLICHTEN	4
2.4	INFORMATIONSPFLICHTEN IN DER LIEFERKETTE	5
2.5	AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN	5
2.6	NACHGESCHALTETER ANWENDER	5
2.7	QUALITÄT DER SICHERHEITSDATENBLÄTTER	5
2.7.1	RUBRIK/ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHS UND FIRMENBEZEICHNUNG	6
2.7.2	RUBRIK/ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN	6
2.7.3	RUBRIK/ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZUBESTANDTEILEN	6
2.7.4	RUBRIK/ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	6
2.7.5	RUBRIK/ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN	7
2.8	ZUSAMMENFASSUNG/FOLGEMASSNAHMEN	7
3	DISKUSSION UND BEWERTUNG DER ERGEBNISSE	8
3.1	ERGEBNISSE DES FORUM-PROJEKTES EU-WEIT	8
3.2	ERGEBNISSE DES PROJEKTES IN HESSEN	9
4	SCHLUSSFOLGERUNGEN, AUSBLICK	12
4.1	VORSCHLÄGE FÜR DAS WEITERE VOLLZUGSHANDELN DER HESSISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN FÜR ARBEITSSCHUTZ UND PRODUKTSICHERHEIT	12

ANLAGEN

- 1 FRAGEBOGEN ZUM FORUM-PROJEKT REACH-EN-FORCE 2 2010/2011
- 2 REACH FACT SHEET: SICHERHEITSDATENBLÄTTER UND EXPOSITIONSSZENARIEN (DURCH DIE BAUA
ERGÄNZTE DEUTSCHSPRACHIGE FASSUNG, ECHA-11-FS-02.1-DE)

1 PROJEKTZIEL UND BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)¹ legt fest, sicherheitsbezogene Informationen über gefährliche Stoffe und Gemische² entlang der Lieferkette zu kommunizieren. Hierzu werden Informationen im Sicherheitsdatenblatt (SDB) vom Stoffhersteller oder Importeur über alle Stationen der Lieferkette bis zum berufsmäßigen Endanwender transportiert. Das Sicherheitsdatenblatt soll die nachgeschalteten Anwender (dies sind alle berufsmäßigen Verwender von Stoffen) bei der Umsetzung der Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) unterstützen. Es stellt die vorrangige Informationsquelle für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung wirksamer Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten vor einer Gefährdung durch chemische und andere gefährliche Arbeitsstoffe dar. Darüber hinaus liefern Sicherheitsdatenblätter wichtige Informationen zur Erstellung des Gefahrstoffverzeichnisses und der Betriebsanweisungen sowie zur Überwachung einer Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen am Arbeitsplatz.

Als Überwachungsbehörde für die bestimmungsgemäße Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie für die arbeitsschutzrelevanten Aspekte der Chemikaliensicherheit im Land Hessen führen die hessischen Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit bei den Regierungspräsidien jährlich gezielt Projekte zur Überwachung von Chemikalien durch.

Das Projekt REACH-EN-FORCE 2 war das zweite koordinierte Projekt des bei der Chemikalienagentur ECHA angesiedelten „Forum für den Austausch von Informationen zur Überwachung“ zur praktischen Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) in der EU und den EWR-EFTA-Staaten. Neben der Umsetzung der REACH-Verordnung wurde im Rahmen des Projekts auch die Anwendung einiger Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) geprüft. Das Projekt konzentrierte sich auf die Gruppe der Formulierer von Gemischen, die zu den nachgeschalteten Anwendern im Sinne der REACH-Verordnung zählen. Es standen ein ausführliches Projekthandbuch und ein standardisierter Fragebogen (Anlage 1) zur Verfügung.

Ziel des Projekts REACH-EN-FORCE 2 war es, einen Beitrag zur Erreichung der übergeordneten Zielsetzung des Forums – Koordinierung und (möglichst weit gehende) Harmonisierung der Umsetzung von REACH und CLP – zu leisten. Darüber hinaus trug die Beteiligung der hessischen Aufsichtsbehörden an diesem Projekt dazu bei, die Umsetzung der REACH-Verordnung und der CLP-Verordnung bei ausgewählten nachgeschalteten Anwendern in Hessen zu verbessern und gegebenenfalls durchzusetzen.

¹ Link: http://www.reach-clp-helpdesk.de/de/Downloads/VO-Gesetze/REACH-Verordnung-1907-2006-konsolidierte-Fassung.pdf?_blob=publicationFile&v=8

² Der Begriff „Gemisch“ wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) eingeführt und ist inhaltsgleich mit dem Begriff „Zubereitung“; Link: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Glossar/Glossar_Catalog.html?lv2=2274298

Im Mittelpunkt des Projektes stand die Einhaltung der in der REACH-Verordnung und CLP-Verordnung für nachgeschaltete Anwender festgeschriebenen Bestimmungen durch die Formulierer von Gemischen.

An dem Überwachungsprojekt nahmen die Arbeitsschutzdezernate der drei hessischen Regierungspräsidien in Darmstadt, Gießen und Kassel teil. Die Überwachung der Registrierungs-/Vorregistrierungspflichten obliegt in Hessen dem Umweltschutzdezernat im Regierungspräsidium Darmstadt, das sich ebenfalls an diesem Projekt beteiligte.

Im Juni 2011 wurden 20 Formulierer in Hessen angeschrieben und über die bevorstehende Überwachungsaktion informiert. Dem Anschreiben beigefügt wurden:

- ▷ *eine Information zur Durchführung des europäischen Projektes REACH-EN-FORCE 2 in Hessen*
- ▷ *das REACH Fact Sheet: Sicherheitsdatenblätter und Expositionsszenarien (durch die BAUA ergänzte deutschsprachige Fassung, ECHA-11-FS-02.1-DE), siehe Anlage 2*

Die angeschriebenen Unternehmen wurden gebeten, nähere Informationen zum Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Anhand dieser Informationen wurden die Unternehmen für die Durchführung des Projektes in Hessen identifiziert:

- ▷ *Angaben zur Organisationsstruktur des Unternehmens*
- ▷ *Anzahl der Arbeitnehmer*
- ▷ *Ansprechpartner für die REACH-Verordnung und die CLP-Verordnung*
- ▷ *Liste der aktuell verwendeten Stoffe*
- ▷ *Liste der selbst hergestellten Gemische, die in Verkehr gebracht werden*

Aus den 20 Formulierern wurden 10 Unternehmen ausgewählt, die im Rahmen von REACH-EN-FORCE 2 in Hessen im Zeitraum August 2011 bis Februar 2012 besucht und geprüft wurden. Dabei erfolgten die Revisionen vor Ort - soweit sinnvoll - gemeinsam durch die Aufsichtspersonen des jeweils zuständigen Arbeitsschutzdezernats und des Umweltschutzdezernats. Es wurden 31 Sicherheitsdatenblätter ausgewählt und überprüft.

Die Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit prüften die Einhaltung der folgenden Bestimmungen:

- ▷ *Artikel 31 REACH-Verordnung: Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter, einschließlich Verfügbarkeit, Inhalt und Bereitstellung für nachgeschaltete Abnehmer*
- ▷ *Artikel 32 REACH-Verordnung: Informationspflicht gegenüber den nachgeschalteten Akteuren der Lieferkette bei Stoffen als solchen und in Gemischen, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist (sofern zutreffend)*
- ▷ *Artikel 35 REACH-Verordnung: Zugang der Arbeitnehmer zu Informationen*
- ▷ *Artikel 36 REACH-Verordnung: Pflicht zur Aufbewahrung von Informationen*
- ▷ *Artikel 37 REACH-Verordnung: Verwendung entsprechend den identifizierten Verwendungen und Anwendung geeigneter Maßnahmen zur angemessenen Beherrschung der festgestellten Risiken (sofern zutreffend und soweit möglich)*
- ▷ *Artikel 40 CLP-Verordnung: Meldepflicht der Einstufung und Kennzeichnung gegenüber der ECHA durch Hersteller und Importeure (sofern zutreffend)*
- ▷ *Artikel 49 CLP-Verordnung: Pflicht zur Aufbewahrung von Informationen*

Die Aufsichtspersonen des Umweltschutzdezernats im Regierungspräsidium Darmstadt prüften die Einhaltung der folgenden Bestimmungen:

- ▷ *Artikel 5 REACH-Verordnung: Ohne Daten kein Markt*
- ▷ *Artikel 6 (1) REACH-Verordnung: Allgemeine Registrierungspflicht für Stoffe (sofern zutreffend)*

2 ERGEBNISSE DER STICHPROBEN

2.1 CHARAKTERISIERUNG DER AUSGEWÄHLTEN UNTERNEHMEN

Alle 10 Unternehmen waren als Formulierer von Gemischen nachgeschaltete Anwender im Sinne der REACH-Verordnung. Zwei dieser Unternehmen waren gleichzeitig auch Hersteller und Importeur von Stoffen.

Fünf der Unternehmen stellten Anstrichmittel, Druckfarben oder Kitte her (NACE-Code³ 20.3 bzw. 20.30). Vier weitere Unternehmen produzierten sonstige chemische Erzeugnisse (NACE-Code 20.5 bzw. 20.59), darunter befand sich auch ein Formulierer von Klebstoffen (NACE-Code 20.52). Ein Unternehmen stellte Futtermittel für Nutztiere her (NACE-Code 10.91).

Die ausgewählten Unternehmen konnten gemäß der Empfehlung 2003/361/EG wie folgt charakterisiert werden:

- ▷ Mittel (mittleres Unternehmen mit < 250 Mitarbeitern und ≤ 50 Mio. € Jahresumsatz):
sieben Unternehmen
- ▷ Klein (mittleres Unternehmen mit < 50 Mitarbeitern und ≤ 10 Mio. € Jahresumsatz):
ein Unternehmen
- ▷ Kein KMU (kein kleines oder mittleres Unternehmen):
zwei Unternehmen

2.2 STICHPROBENUMFANG

26 Gemische, die die inspizierten Unternehmen formuliert und in Verkehr gebracht hatten, wurden als Stichproben ausgewählt. Für diese wurde geprüft, ob die darin enthaltenen Stoffe registriert bzw. vorregistriert sind. Weiterhin wurden insgesamt 27 Sicherheitsdatenblätter solcher Gemische bzgl. der Anforderungen zur Abgabe und inhaltlichen Qualität von Sicherheitsdatenblättern nach REACH-Verordnung unter besonderer Berücksichtigung der für die Sicherheit der Beschäftigten relevanten Informationen untersucht. Unter den geprüften Sicherheitsdatenblättern befanden sich drei erweiterte Sicherheitsdatenblätter.

Ferner wurden 36 Stoffe ausgewählt, die von den inspizierten Unternehmen hergestellt, eingeführt oder in Gemischen verwendet wurden. Zur Prüfung dieser Stoffe gehörte die Kontrolle der Registrierung bzw. Vorregistrierung nach REACH-Verordnung und der Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA gemäß CLP-Verordnung. Insgesamt vier Sicherheitsdatenblätter solcher, von den Unternehmen in

³ NACE-Code: Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (französisch: *Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne*)

Verkehr gebrachten Stoffe, wurden außerdem bezüglich der Anforderungen zur Abgabe und inhaltlichen Qualität nach REACH-Verordnung geprüft (siehe Tabelle 2.2_1).

Tabelle 2.2_1: Übersicht über die Anzahl geprüfter Stoffe, Gemische und Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Unternehmen (Formulierer) Lfd. Nr.	Anzahl geprüfter Gemische	Anzahl geprüfter Stoffe	Anzahl geprüfter SDB (Gemische)	Anzahl geprüfter SDB (Stoffe)
	Artikel 5 und 6 REACH		Titel IV und V REACH + CLP	
1	3	7	3	---
2	1	2	1	---
3	3	1	3	---
4	3	5	3	---
5	3	2	3	---
6	1	4	1	---
7	3	5	3	---
8	3	2	4	---
9	3	4	3	2
10	3	4	3	2
Summe	26	36	27	4

2.3 REGISTRIERUNGS- UND MELDEPFLICHTEN

Zwei Unternehmen stellten Stoffe als solche und in Gemischen her bzw. importierten diese. Nur für diese beiden Unternehmen bestand eine Meldepflicht in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA gemäß Artikel 40 der CLP-Verordnung. Diese Meldeverpflichtung wurde erfüllt (davon einmal im Rahmen der Registrierung nach REACH-Verordnung).

Neun der 10 Unternehmen lagen Informationen zum Status der zum Formulieren von Gemischen verwendeten Stoffe vor. Es wurden keine Verstöße bezüglich der Registrierungs- oder Vorregistrierungspflichten nach Artikel 5 der REACH-Verordnung („Ohne Daten kein Markt“) festgestellt. In einem Unternehmen lagen für zwei der vier geprüften Stoffe keine Informationen vor, ob die Lieferanten dieser Stoffe ordnungsgemäß vorregistriert/registriert hatten. Bei den beiden Unternehmen, die auch Stoffe herstellten und einführten und so eventuell Vorregistrierungs- bzw. Registrierungsspflichten hatten, wurden keine Verstöße festgestellt.

Von den 10 Unternehmen kannten acht bereits zu Beginn der Überprüfung im Rahmen des Projektes den Vorregistrierungs-/Registrierungsstatus der verwendeten Stoffe.

Bei sieben Unternehmen entsprachen die angegebenen (identifizierten⁴) Verwendungen der überprüften Stoffe den Verwendungen des Formulierers. Bei drei Unternehmen wurde dieser Aspekt nicht geprüft.

2.4 INFORMATIONSPFLICHTEN IN DER LIEFERKETTE

Alle 10 inspizierten Unternehmen verfügten über die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter für die ausgewählten Stichproben (Stoffe und Gemische). Die Unternehmen hatten Strukturen/Instrumente implementiert, die die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern gemäß REACH-Verordnung ermöglichten. Zwei der Unternehmen hatten externe Vertragspartner mit dem Erstellen der Sicherheitsdatenblätter beauftragt.

Die Unternehmen verfügten außerdem über Strukturen/Instrumente, die die Verteilung von Sicherheitsdatenblättern gemäß REACH-Verordnung ermöglichten (z.B. besaß das Unternehmen Verzeichnisse und/oder Software, in denen alle früheren Abnehmer verzeichnet waren, an die Stoffe oder Gemische geliefert wurden). Auf ein Unternehmen traf dies nur teilweise zu.

Alle 10 Unternehmen stellten ihren Kunden die Sicherheitsdatenblätter auf Papier zur Verfügung. Sechs Unternehmen fügten diese zusätzlich auch als PDF-Anhang bei. Zwei weitere Unternehmen stellten Sicherheitsdatenblätter auf Papier, als PDF-Anhang sowie in Form eines Links zu einer Webseite, auf der sich die Sicherheitsdatenblätter befanden, zur Verfügung.

Bezüglich der Informationspflichten nach Artikel 32 REACH-Verordnung für Stoffe als solche und in Gemischen, für die kein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung gestellt werden muss, wurden bei neun der 10 Unternehmen keine Verstöße festgestellt.

Die Arbeitnehmer in allen 10 Unternehmen hatten Zugang zu den gemäß Artikel 31 und 32 REACH-Verordnung relevanten Informationen aus Sicherheitsdatenblättern/Expositionsszenarien der Stoffe und Gemische, die sie bei ihrer Arbeit verwenden oder denen sie bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein können (Artikel 35 der REACH-Verordnung). Dieser Zugang war bei neun Unternehmen in der Praxis tatsächlich gegeben. In einem Unternehmen wurde die praktische Umsetzung nicht geprüft.

2.5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Acht der 10 inspizierten Unternehmen hatten Strukturen/Instrumente installiert, um alle verfügbaren Informationen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß REACH-Verordnung und CLP-Verordnung benötigen, für mindestens 10 Jahre nach der letzten Herstellung, Einfuhr, Lieferung oder Verwendung des Stoffes oder Gemisches zur Verfügung zu halten. Bei zwei Unternehmen war diese Anforderung nur teilweise erfüllt.

2.6 NACHGESCHALTETER ANWENDER

Fünf Unternehmen setzten die in den Sicherheitsdatenblättern/Expositionsszenarien empfohlenen Maßnahmen im Betrieb um (Artikel 37 (5) der REACH-Verordnung), bei drei Unternehmen traf dies teilweise zu. In zwei Unternehmen wurde dieser Aspekt nicht geprüft.

⁴ Die Bezugnahme auf identifizierte Verwendungen gilt für sogenannte erweiterte Sicherheitsdatenblätter. Unter den Stichproben des Projektes befanden sich drei erweiterte Sicherheitsdatenblätter.

2.7 QUALITÄT DER SICHERHEITSDATENBLÄTTER

Die von den Unternehmen erstellten und im Rahmen des Projektes geprüften Sicherheitsdatenblätter erfüllten die Anforderungen nach Artikel 31 Absätze 5 und 6 der REACH-Verordnung (Sprache, Gliederung/Rubriken). Bei den beiden Unternehmen, die auch Stoffe herstellten und importierten, wurden die von diesen Unternehmen erstellten und geprüften Sicherheitsdatenblätter der Stoffe im neuen Format gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010 erstellt. Bei den übrigen acht Unternehmen war im Rahmen des Projektes das Format des Sicherheitsdatenblatts nicht zu erheben.

Es wurden die Sicherheitsdatenblätter von 27 Gemischen und vier Stoffen geprüft. Diese Sicherheitsdatenblätter wurden von den 10 inspizierten Unternehmen, teilweise durch externe Auftragnehmer, erstellt.

Bei neun der 10 Unternehmen waren Managementverfahren eingeführt, die sicherstellten, dass die Zusammensetzung der Stoffe/Gemische den Angaben im zugehörigen Sicherheitsdatenblatt entsprach.

Bei den geprüften Sicherheitsdatenblättern von sieben Unternehmen stimmten die Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett mit den Informationen in Rubrik/Abschnitt 15 bzw. in Rubrik/Abschnitt 2 des zugehörigen Sicherheitsdatenblatts überein. Bei den Sicherheitsdatenblättern zweier weiterer Unternehmen war dies nur teilweise gegeben (zwei von insgesamt sechs geprüften Sicherheitsdatenblättern dieser beiden Unternehmen). Bei einem Unternehmen wurde keine Prüfung dieses Aspekts vorgenommen.

2.7.1 RUBRIK/ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHS UND FIRMENBEZEICHNUNG

In sieben Unternehmen wurden keine Verstöße in Abschnitt 1 der Sicherheitsdatenblätter festgestellt. Bei drei Unternehmen erfüllten die geprüften insgesamt sieben Sicherheitsdatenblätter nur teilweise die Anforderungen an diesen Abschnitt (die Angaben in vier Sicherheitsdatenblättern waren nicht vollständig oder nicht korrekt).

2.7.2 RUBRIK/ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

Die geprüften Sicherheitsdatenblätter von sieben Unternehmen wiesen keine Mängel in Abschnitt 2 auf. Ein Unternehmen erfüllte die Anforderungen an diesen Abschnitt nicht, zwei weitere Unternehmen erfüllten diese nur teilweise. Bei fünf der sechs geprüften Sicherheitsdatenblätter dieser drei Unternehmen waren die Angaben nicht vollständig oder nicht korrekt.

2.7.3 RUBRIK/ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZUBESTANDTEILEN

In sechs Unternehmen wurden keine Verstöße in Abschnitt 3 der Sicherheitsdatenblätter festgestellt. Bei vier Unternehmen erfüllten die geprüften insgesamt neun Sicherheitsdatenblätter nur teilweise die Anforderungen an diesen Abschnitt (die Angaben in sechs Sicherheitsdatenblättern waren nicht vollständig oder nicht korrekt).

2.7.4 RUBRIK/ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Die geprüften Sicherheitsdatenblätter von fünf Unternehmen wiesen keine Mängel in Abschnitt 8 auf. Ein Unternehmen erfüllte die Anforderungen an diesen Abschnitt nicht, vier weitere Unternehmen erfüllten

diese nur teilweise. Bei 10 der 12 geprüften Sicherheitsdatenblätter dieser fünf Unternehmen waren die Angaben nicht vollständig oder nicht korrekt.

2.7.5 RUBRIK/ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

In sieben Unternehmen wurden keine Verstöße in Abschnitt 15 der Sicherheitsdatenblätter festgestellt. Bei einem Unternehmen erfüllten die geprüften Sicherheitsdatenblätter die Anforderungen an diesen Abschnitt nicht, bei zwei weiteren Unternehmen wurden die Anforderungen nur teilweise erfüllt (die Angaben in allen fünf Sicherheitsdatenblättern waren nicht vollständig oder nicht korrekt).

2.8 ZUSAMMENFASSUNG/FOLGEMASSNAHMEN

Bei neun Unternehmen lagen Defizite gegenüber der im Rahmen des Projektes überprüften REACH- und CLP-Verpflichtungen vor (Mehrfachantworten):

- | | |
|---|--------------------|
| ▷ Informationen im Sicherheitsdatenblatt: | sieben Unternehmen |
| ▷ Informationen, wenn kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist: | ein Unternehmen |
| ▷ Pflicht zur Aufbewahrung von Informationen: | ein Unternehmen |
| ▷ Andere Mängel (Mehrfachantworten): | vier Unternehmen |
| ○ Das Unternehmen setzt die in den Sicherheitsdatenblättern/Expositionsszenarien empfohlenen Maßnahmen nur teilweise um: | zwei Unternehmen |
| ○ Es ist nicht durch Managementverfahren sichergestellt, dass die Zusammensetzung der Gemische den Angaben im Sicherheitsdatenblatt entspricht: | ein Unternehmen |
| ○ Bei einem geprüften Sicherheitsdatenblatt stimmt nicht alle Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett mit den Informationen im Sicherheitsdatenblatt überein: | ein Unternehmen |
| ○ Das Unternehmen verfügt nur teilweise über Strukturen/Instrumente, die die Verteilung von Sicherheitsdatenblättern gemäß REACH ermöglichen: | ein Unternehmen |

Der Erhebungsbogen sah für die Dokumentation der durch die Überwachungsbehörde erfolgten Maßnahmen folgende Maßnahmen vor:

- ▷ Mündliche Ratschläge (z.B. wenn der nachgeschaltete Anwender sich nicht der Verpflichtung bewusst war, Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zur Verfügung halten zu müssen)⁵
- ▷ Schriftliche Ratschläge (Mitteilung zu Verpflichtungen und kleineren Verbesserungen, die vom Unternehmen durchzuführen sind)⁶
- ▷ Verwaltungsmaßnahmen (Anordnung, Untersagung)
- ▷ Bußgeld
- ▷ Strafanzeige/Abgabe an die Staatsanwaltschaft
- ▷ Sonstiges

⁵ Der Begriff „mündliche Ratschläge“ des Erhebungsinstrumentariums ist im Verwaltungshandeln unüblich, stattdessen werden mündliche Beratungen durchgeführt.

⁶ Der Begriff „schriftliche Ratschläge“ des Erhebungsinstrumentariums ist im Verwaltungshandeln unüblich, stattdessen erfolgen Revisionsschreiben mit Fristsetzung.

Aufgrund der festgestellten Defizite wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- ▷ *Mündliche Beratungen:* *ein Unternehmen*
- ▷ *Schriftliche Revisionsschreiben mit Fristsetzung:* *ein Unternehmen*
- ▷ *Mündliche Beratung und schriftliches Revisionsschreiben mit Fristsetzung:* *sieben Unternehmen*

Die Folgeaktivitäten konnten gegenüber einem Unternehmen bereits Ende Dezember 2011 als abgeschlossen gelten (Mängel bereinigt). Gegenüber sieben Unternehmen dauerten die Folgeaktivitäten noch über den Abgabezeitpunkt des jeweiligen Erhebungsbogens (Ende Dezember 2011 bis Ende Februar 2012) an. Zu einem Unternehmen (hier wurde lediglich eine mündliche Beratung durchgeführt) liegt keine Information zum Stand der Folgeaktivitäten vor.

Bei einem Unternehmen konnten keine Mängel hinsichtlich der im Rahmen des Projektes überprüften REACH- und CLP-Verpflichtungen festgestellt werden, hier waren keine Maßnahmen des Vollzughandelns gegenüber dem Unternehmen zu ergreifen.

Da insgesamt keine Verstöße gegen Registrierungsspflichten („Ohne Daten kein Markt“) festgestellt wurden, entfielen Maßnahmen des Vollzughandelns in Bezug auf diese Anforderungen.

Es sind keine Fälle aufgetreten, die einer Weiterleitung an andere Mitgliedstaaten bedurft hätten.

3 DISKUSSION UND BEWERTUNG DER ERGEBNISSE

Die hessischen Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit beteiligten sich an dem EU-weiten Überwachungsprojekt REACH-EN-FORCE 2 in den Jahren 2011-2012. Das Projekt konzentrierte sich auf die Umsetzung von Verpflichtungen aus REACH-Verordnung und CLP-Verordnung durch Formulierer von Gemischen, die nachgeschaltete Anwender im Sinne der REACH-Verordnung sind. Insbesondere die Informationspflichten in der Lieferkette sowie die Meldepflichten in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der Europäischen Chemikalienagentur ECHA und die Archivierungspflichten waren Gegenstand der Überprüfungen. Außerdem wurde durch das beteiligte Umweltschutzdezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt geprüft, ob der Grundsatz „Ohne Daten kein Markt“, also Registrierungsspflichten bzw. Vorregistrierungsspflichten, soweit zutreffend, erfüllt wurde.

3.1 ERGEBNISSE DES FORUM-PROJEKTES EU-WEIT

Der Gesamtprojektbericht des „Forum für den Austausch von Informationen zur Überwachung“ zu REACH-EN-FORCE 2 ist inzwischen veröffentlicht worden⁷. Danach beteiligte sich die Bundesrepublik Deutschland mit 228 Erhebungsbögen (überprüfte Unternehmen). Unter anderem zeigt die EU-weite Untersuchung:

⁷ Die veröffentlichte Fassung vom September 2013 (aktualisiert Dezember 2013; siehe unter http://echa.europa.eu/documents/10162/13577/forum_report_ref2_en.pdf) enthält noch Unstimmigkeiten, die in den nachfolgend dargestellten Aussagen bereits korrigiert wiedergegeben werden.

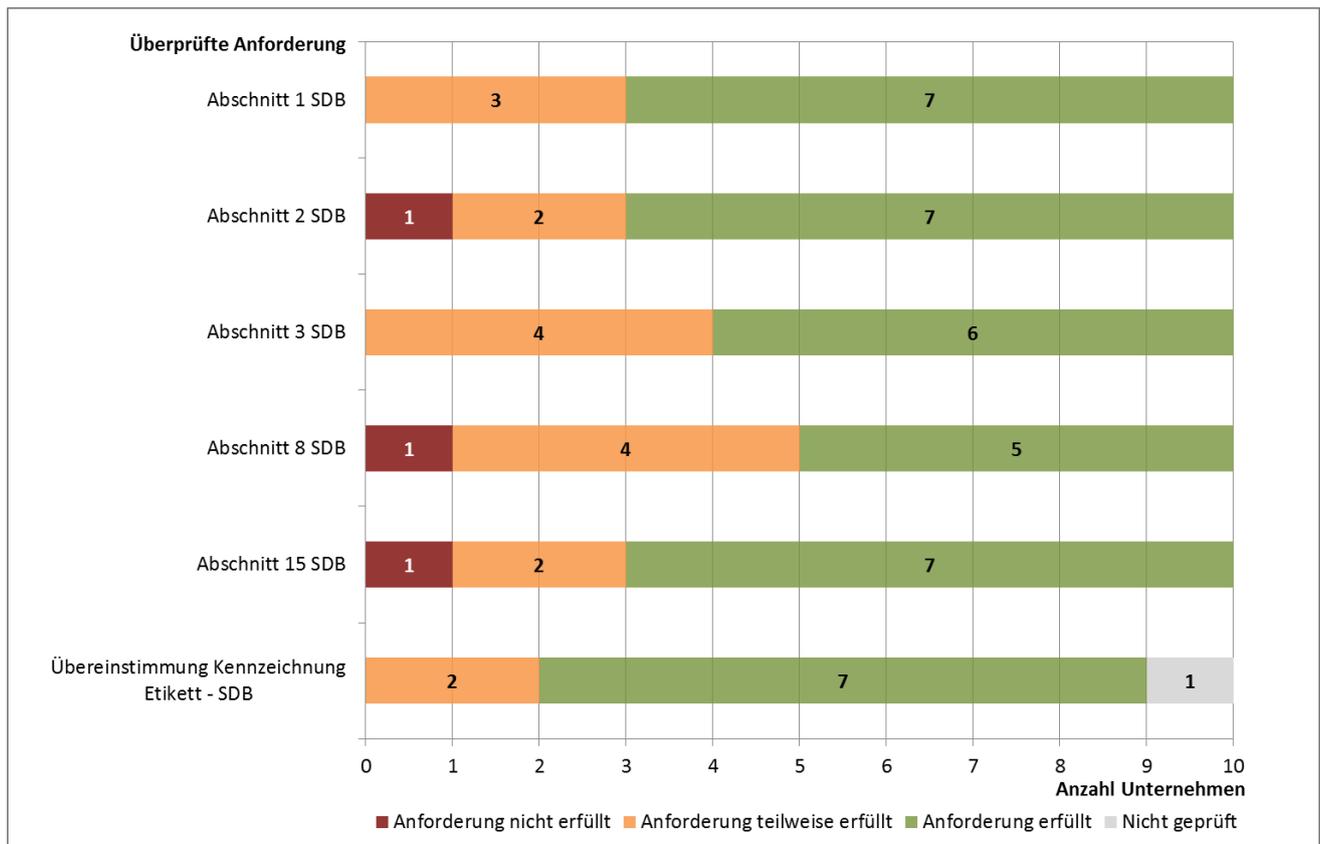
- 67% der überprüften Unternehmen übertraten Regelungen des Chemikalienrechts (in unterschiedlichem Umfang).
- In jedem zweiten Unternehmen, unabhängig von der Unternehmensgröße, wurden Sicherheitsdatenblätter mit nicht ausreichender Qualität vorgefunden. 52% der untersuchten Sicherheitsdatenblätter wiesen Defizite (unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Ausmaßes) auf.
- In 24% der Unternehmen, in denen die Übereinstimmung zwischen den Abschnitten 15 oder 2 der Sicherheitsdatenblätter mit den Kennzeichnungsetiketten überprüft wurde, wurden Nichtübereinstimmungen festgestellt. 12% der Sicherheitsdatenblätter, die diesbezüglich überprüft wurden, wiesen Divergenzen auf.
- 15% der überprüften Unternehmen, die Meldepflichten in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA haben, erfüllten diese nicht.

3.2 ERGEBNISSE DES PROJEKTES IN HESSEN

In Bezug auf die Informationspflichten in der Lieferkette, dessen wichtigster Informationsträger das Sicherheitsdatenblatt ist, haben die Prüfungen im Rahmen des Projektes keine neuen Erkenntnisse im Vergleich zu bisherigen Überwachungsmaßnahmen der hessischen Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit ergeben. Nach wie vor bestehen bei vielen Sicherheitsdatenblättern Defizite in Bezug auf die obligatorischen Inhalte: Bei neun von 10 inspizierten Unternehmen erfolgten Beanstandungen bezüglich der Qualität der Sicherheitsdatenblätter. Die Anforderungen an die Abschnitte 1-3, 8 und 15 der Sicherheitsdatenblätter wurden jeweils von drei bis fünf der Unternehmen (30-50%) nicht oder nur teilweise umgesetzt. Bei zwei von neun Unternehmen wurden teilweise Abweichungen zwischen den Kennzeichnungsangaben auf dem Etikett und im zugehörigen Sicherheitsdatenblatt festgestellt (22%).

Nachfolgende Abbildung 3.2_1 fasst die Ergebnisse der Sicherheitsdatenblattprüfungen und des Abgleichs der Kennzeichnungsangaben auf dem Kennzeichnungsetikett mit den Kennzeichnungsangaben im Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 2 oder 15 zusammen.

Abb. 3.2_1: Ergebnisse zur Qualität der Angaben in ausgewählten Abschnitten des Sicherheitsdatenblatts und zur Übereinstimmung der Kennzeichnungsangaben auf dem Etikett und im Sicherheitsdatenblatt



Verstöße gegen die Meldepflichten in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA konnten bei den zwei Unternehmen, auf die diese Verpflichtung zutraf, nicht festgestellt werden.

Der Zugang der Arbeitnehmer zu den Informationen nach Artikel 31 (Sicherheitsdatenblätter) und Artikel 32 der REACH-Verordnung (Informationen, wenn kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist) war bei allen 10 Unternehmen gegeben, bei neun dieser Unternehmen wurde auch die tatsächliche Zugänglichkeit in der Praxis überprüft und war vorhanden.

Eine Reihe von Verpflichtungen des nachgeschalteten Anwenders konnten während der Laufzeit des REACH-EN-FORCE2-Projektes kaum oder noch nicht überprüft werden, da sie noch nicht oder nur recht selten bereits obligatorisch umzusetzen waren:

Anforderungen wie z.B. die Verpflichtungen nach Titel V der REACH-Verordnung, die durch den Erhalt von Sicherheitsdatenblättern, die Registrierungsnummern zu enthaltenen Stoffen ausweisen, ausgelöst werden, kommen erst im Laufe der nächsten Monate und Jahre in größerem Umfang zum Tragen und werden dann zu überprüfen sein, insbesondere:

- ▷ *ob die eigene Verwendung durch die identifizierten Verwendungen abgedeckt sind,*
- ▷ *ob die installierten Maßnahmen zur Minimierung einer Exposition gegenüber diesen Stoffen den im Sicherheitsdatenblatt bzw. Expositionsszenario ausgeführten Maßnahmen mindestens entspricht oder*

- ▷ *ob gegebenenfalls ein eigener Stoffsicherheitsbericht und/oder*
- ▷ *eine Meldung an die Chemikalienagentur erfolgen müssen.*

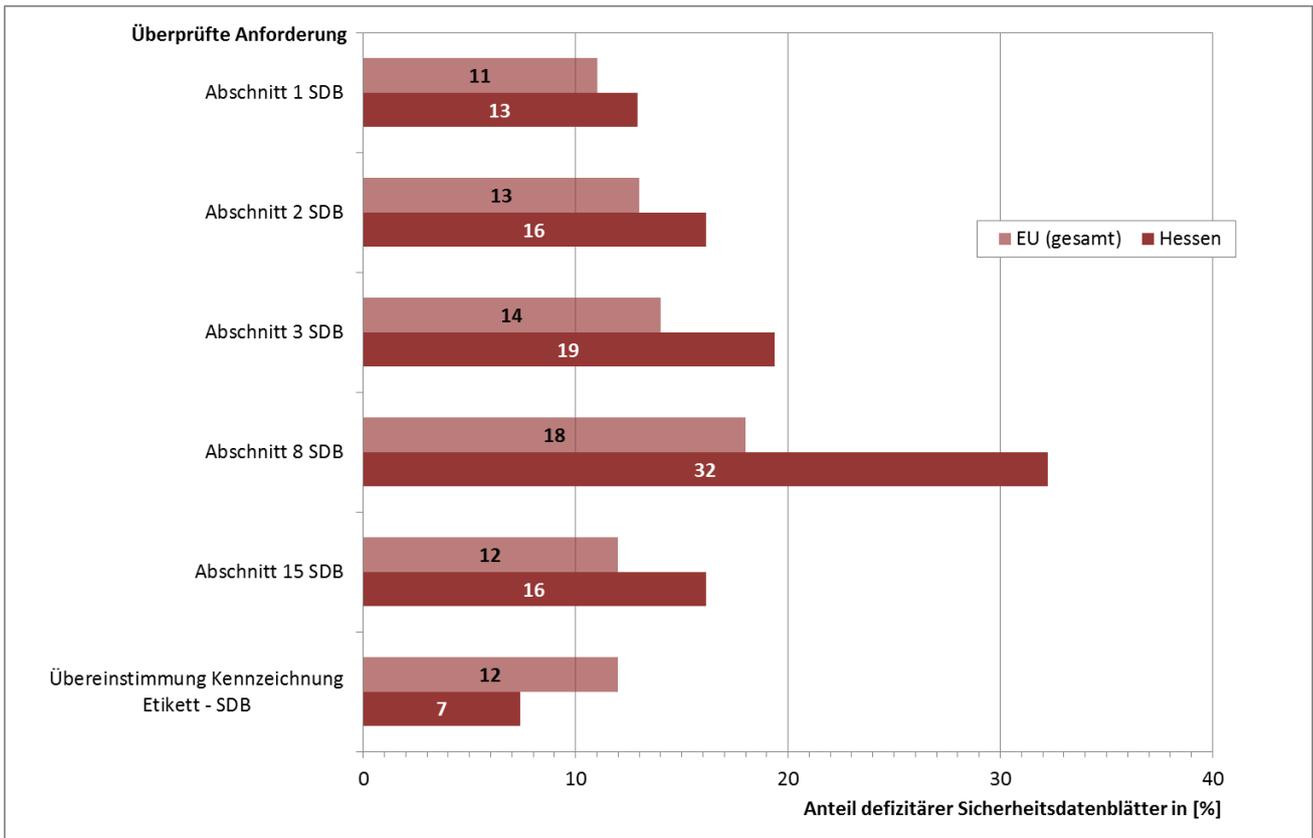
Erhält der nachgeschaltete Anwender erweiterte Sicherheitsdatenblätter, muss er die relevanten Informationen aus den angehängten Expositionsszenarien in die Sicherheitsdatenblätter der Gemische, die er aus diesen Stoffen formuliert, aufnehmen.

Die Überwachung des „Ohne Daten kein Markt“-Grundsatzes gemäß Artikel 5 der REACH-Verordnung bei Akteuren in der Lieferkette, die dem Hersteller oder Importeur eines Stoffes nachgeschaltet sind, gestaltet sich in der Praxis schwierig. Zwar gilt dieser Grundsatz uneingeschränkt, die Verordnung enthält jedoch keine näheren Ausführungen, inwieweit nachfolgende Akteure in der Lieferkette sich aktiv um eine entsprechende Information zum Vorregistrierungs- bzw. Registrierungsstatus bemühen müssen. In der vorliegenden Erhebung hatte ein Unternehmen Schwierigkeiten, für einige seiner Stoffe diese Information zum Status zu erhalten. Verstöße gegen Registrierungs- oder Vorregistrierungspflichten konnten im Rahmen des Projektes nicht festgestellt werden.

Anders als bei den Überwachungsprojekten der hessischen Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit zur Qualität von Sicherheitsdatenblättern war die Untersuchungstiefe des REACH-EN-FORCE 2-Projektes nicht durch Detailfragen zum Erhebungsbogen hinterlegt. Hierzu standen lediglich Hinweise im Projekthandbuch zur Verfügung. Es ist daher davon auszugehen, dass - je nach Prüfaufwand und vorliegender Erfahrung der prüfenden Aufsichtsperson - in dem EU-Projekt unterschiedlich tief bzw. unterschiedlich kritisch geprüft wurde. Nach den bei den hessischen Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit vorliegenden Erfahrungen aus Überwachungsprojekten führt eine fehlende Prüftiefe z.B. bei den Einstufungen der Stoffe (Abschnitt 3), den Arbeitsplatzgrenzwerten oder den Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung (Abschnitt 8) dazu, dass Fehler oder Defizite des Sicherheitsdatenblattes nicht erkannt werden. Dies könnte der Grund dafür sein, dass in der hessischen Untersuchung im Vergleich zum EU-Durchschnitt prozentual mehr defizitäre Sicherheitsdatenblätter festgestellt wurden (siehe Abbildung 3.2_2, Seite 12).

Für zukünftige EU-Projekte wäre es wünschenswert, wenn der Erhebungsbogen sinnvolle Detailfragen aufweisen würde und insgesamt lesbarer und in den Fragestellungen eindeutiger ausgeführt wäre. Fragestellungen, die während der Laufzeit des Projektes erst ansatzweise in der Praxis relevant sind, sollten für eine spätere Überwachungsmaßnahme zurückgestellt werden.

Abb. 3.2_2: Anzahl defizitärer Sicherheitsdatenblätter (SDB) im Vergleich von EU (Gesamtprojekt) und Hessen



4 SCHLUSSFOLGERUNGEN, AUSBLICK

4.1 VORSCHLÄGE FÜR DAS WEITERE VOLLZUGSHANDELN DER HESSISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN FÜR ARBEITSSCHUTZ UND PRODUKTSICHERHEIT

Angesichts der bestehenden Defizite bei den Sicherheitsdatenblättern wird die stichprobenartige Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern einer der Schwerpunkte der aktiven Überwachungsmaßnahmen zur Chemikaliensicherheit der hessischen Aufsichtsbehörden bleiben.

In den kommenden Monaten und Jahren werden die besonderen Verpflichtungen des nachgeschalteten Anwenders nach Titel V der REACH-Verordnung in der Praxis ankommen und die nachgeschalteten Anwender voraussichtlich bei der Umsetzung vor Herausforderungen stellen. Insbesondere bei der Ermittlung, Anwendung und gegebenenfalls Weiterempfehlung von Maßnahmen zur angemessenen Beherrschung der stoffbezogenen Risiken durch den nachgeschalteten Anwender handelt es sich um eine wichtige Schnittstelle zwischen Chemikaliensicherheit und betrieblichem Arbeitsschutz.

HESSEN



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Abteilung Arbeit

Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
www.soziales.hessen.de